

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Bau- und Vergabeausschuss



31.03.2016

Beschlussantrag Nr. : 110-2015

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Bauverwaltung
Budget / Produkt: 41/ 51.10.04

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ortschaftsrat Bitterfeld	12.08.2015			
Bau- und Vergabeausschuss	26.08.2015			

Beschlussgegenstand:

Errichtung einer Zaunanlage im Sanierungsgebiet "Stadtkern-Bitterfeld", Mühlstraße 18

Antragsinhalt:

Der Bau- und Vergabeausschuss der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt die Ablehnung der Errichtung einer Zaunanlage bestehend aus 3 Feldern auf dem Grundstück Mühlstraße 18 in 06749 Bitterfeld-Wolfen.

Begründung:

Gemäß § 13 Nr. 4 der Gestaltungsrichtlinie sind Einfriedungen als bauliche Anlagen nur dort zulässig, wo sie bereits vorhanden sind oder waren bzw. zur Schaffung von Raumgrenzen im Rahmen der Stadtsanierung erforderlich werden.

Im vorliegenden Fall kann davon ausgegangen werden, dass keine Einfriedung vorhanden war. Als Raumkante wird der Zaun städtebaulich nicht benötigt.

Besonders ungünstig ist jedoch, dass in diesem Bereich die Verbindung zwischen Stadtzentrum und Stadthafen entwickelt werden soll und der Zaun als „Engstelle“ zu einer zusätzlichen optischen Verringerung des Durchganges führen würde.

Da bereits Teile des Grundstücks optisch als öffentlicher Verkehrsraum wirken und manchmal auch tatsächlich als solcher genutzt werden, wurde der Errichtung eines Zaunfeldes zum Nachbargrundstück sanierungsrechtlich zugestimmt.

Angesichts dessen, dass dieser Bereich demnächst überplant und umgestaltet wird, sollte die Abgrenzung dieses Grundstückes vom öffentlichen Straßenraum in ihrer Ausführung und Gestaltung geprüft werden, z.B. durch ein Bord.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

Bauordnung Land Sachsen-Anhalt, BauGB, Gestaltungsrichtlinie

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)?

vorbereitende Untersuchungen - Oktober 1991,
Sanierungssatzung - Mai 1994 (BV-Nr.: 59-94),
Änderungssatzungen - Mai 2001 (BV-Nr.: 75-2001), Dezember 2003 (BV-Nr.: 200-2003), April 2006 (BV-Nr.: 50-2006),
Gestaltungsrichtlinie - Mai 2001 (BV-Nr.: 74-2001),
Rahmenplan - August 2003 (BV-Nr.: 146-2003),
Fortschreibung Sanierungsziele - Februar 2010 (BV-Nr.: 327-2010)

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten: entfällt

b) Maßnahmenummer (bei Investitionen): entfällt

c) Betrag in € einmalig: entfällt

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: entfällt

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur

Vorlagennummer: **110-2015**

Anlagen:

Fotodokumentation